

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG GEMÄß § 5 BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (BDSG) ZUR WAHRUNG DES DATENGEHEIMNISSES

In der Funktion als Mandatsträger der Stadt Genthin werden Sie hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen und dass diese Pflichten nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Die Verpflichtung umfasst folgende Punkte:

- Alle Daten und Programme dürfen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von entscheidungsberechtigten Stellen angeordnet wird.
- Daten, Programme und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als dem geschäftlichen Zweck vervielfältigt werden.
- Es ist untersagt, Daten oder Programme zu verfälschen, unechte Daten oder Programme herzustellen sowie vorsätzlich unechte oder verfälschte Daten und Programme zu gebrauchen.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden.
- Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisaufnahme aufgrund einer Rechtsvorschrift zusteht.
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren. Die sich aus dem Mandat ergebende Verschwiegenheitspflicht wird durch diese Verpflichtung nicht berührt. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der Tätigkeit die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind zu melden.

Sie werden darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis gegebenenfalls nach § 43 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 32 KVG LSA) darstellen.

Auszug – BDSG

§ 5

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43

Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht.
2. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
3. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 3 Satz 3 die in § 40 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.